

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Monika Spring (SP, Zürich) und Ruedi Lais (SP, Wallisellen)

betreffend Entschädigungspolitik der Zürcher Kantonalbank

Das Kantonalbankgesetz wird wie folgt geändert:

Kantonsrat

§ 11. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 Dem Kantonsrat obliegt:

Ziff. 1-6 unverändert.

7. die Genehmigung des Reglements über die Entschädigungspolitik der ZKB.

Kantonsrätliche Kommission

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 Der Kommission obliegt insbesondere:

Ziff. 1-6 unverändert.

7. die Überwachung der Einhaltung des Reglements über die Entschädigungspolitik der ZKB.

Abs. 4 unverändert.

Bankrat

§ 15. Abs. 1-3 unverändert.

Abs. 4 Dem Bankrat steht zu:

Ziff. 1-7 unverändert.

8. der Erlass des Reglements über die Entschädigungspolitik der ZKB, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Ziff. 9-14 unverändert.

Entschädigungspolitik der ZKB

§ 23a. Abs. 1 Die ZKB ist eine verlässliche und sozial verantwortliche Arbeitgeberin.

Abs. 2 Sie beachtet bei ihren finanziellen Anreizsystemen stets deren Auswirkungen auf die Gesamtrisiken der Bank.

Abs. 3 Das Reglement über die Entschädigungspolitik der ZKB regelt

- a) die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrats,
- b) die Entschädigungen der Mitglieder der Generaldirektion,
- c) das maximal zulässige Verhältnis zwischen der niedrigsten und der höchsten Entschädigung für Angestellte der Bank
- d) das maximal zulässige Verhältnis des variablen Lohnbestandteils zum Grundsalar für Angestellte der Bank.

Abs. 3 Die ZKB setzt das Reglement bei Tochterfirmen und Stiftungen gemäss § 9 Ziff. 4 um, wo nicht das Recht eines anderen Landes dem entgegensteht. Sie setzt sich dafür ein, dass die Grundsätze des Reglements in die Personalpolitik anderer Unternehmungen und Organisationen einfließen, an denen die ZKB massgebliche Beteiligungen gem. § 9 Ziff. 1-3 hält.

Julia Gerber Rüegg
Monika Spring
Ruedi Lais

Begründung:

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen Rechts. Ihr Grundkapital besteht aus dem Dotations- und dem Partizipationskapital. Das Dotationskapital wird der Bank vom Staat zu den Selbstkosten zur Verfügung gestellt. Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates. Mit anderen Worten, der Kantonsrat hat bezüglich der Zürcher Kantonalbank eine dem Aktionariat vergleichbare Rolle. Allerdings ist die Verantwortung des Kantonsrates viel weitreichender als die Verantwortung von Aktionärinnen und Aktionären einer privaten Bank, weil die Kantonalbank bedingungslose Staatsgarantie genießt.

Ob Privat- oder Staatsbank, einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren für jede Bank ist die Integrität und die Fachkompetenz ihrer Angestellten, vom CEO bis zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Backoffice, von der qualifizierten Börsenmaklerin oder vom ausgebildeten Portfoliomanager bis zu den angelernten Mitarbeitenden im Hausdienst. Sie alle sind höchster Vertraulichkeit und Arbeitsqualität verpflichtet. Erst ein gutes Zusammenspiel zwischen allen Bankangestellten, die sich mit ihrer Bank identifizieren und ihr auch als Arbeitgeberin vertrauen, führt zu einem soliden Geschäftserfolg und zu einer optimalen Leistung im Sinne der Kundschaft und des Kantons Zürich. Ein wesentlicher Faktor, dies zu erreichen, ist ein Lohnsystem, das transparent ist und in dem das Verhältnis vom tiefsten ausbezahlten Lohn zur höchsten Entschädigung in einem nachvollziehbaren und zu rechtfertigenden Verhältnis steht.

Der Vorschlag, das Verhältnis zwischen der tiefsten und der höchsten Entschädigung im Grundsatz festzulegen, wird bereits mit Erfolg praktiziert, zum Beispiel von der Berner Kantonalbank (Siehe <http://www.bekb.ch/de/bekb-geschaeftsbericht-corporate-governance.pdf>).

In der herrschenden Finanzkrise fanden grosse Kapitalverschiebungen von den Banken mit einem über Gebühr deregulierten Lohnsystem zur Zürcher Kantonalbank statt. Das zeugt von einem grossen Vertrauen in die ZKB und ihre Aufsichtsorgane. Dieses Vertrauen ist eine Aufforderungen an die Politik, das Qualitätsmerkmal «Lohnpolitik» bei der Zürcher Kantonalbank mit grösserer Aufmerksamkeit als bisher zu verfolgen und die entsprechenden Leitplanken zu setzen. Darum soll das durch den Kantonsrat schon bisher zu genehmigende Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Bankrates ausgeweitet werden in ein Reglement über die Entschädigung der Mitglieder der Bankrates und die Besoldung der Angestellten der Zürcher Kantonalbank. Zudem sollte der jährliche Geschäftsbericht der ZKB immer auch einen jährlichen Vergütungsbericht enthalten.

Sinngemäss hat die ZKB auch auf eine entsprechend verantwortungsvolle Entschädigungspolitik bei allen Unternehmungen hinzuwirken, an denen sie eine massgebliche Beteiligung hält.